

## Dringlichkeitsantrag 2

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (**FREIE WÄHLER**)

### **Ab-Hof-Verkauf von Milch nicht durch Bürokratie kaputt machen - Ausnahme von der Mess- und Eichverordnung für "Milchtankstellen" durchsetzen!**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Aufnahme von Messgeräten zum Verkauf von Milch ab Hof ("Milchtankstellen") in die Anlage 1 (Ausnahmen) der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) einzusetzen. Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, auf Anweisungen zur Umsetzung dieser Verordnung bis zur Klärung dieses Sachverhalts zu verzichten.

#### **Begründung:**

Da Milchautomaten als Messgeräte zur Bestimmung des Volumens eingesetzt werden, unterliegen sie dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MeseEV) und müssen dadurch gesetzliche Anforderungen erfüllen. Unter anderem muss jedes Messergebnis dauerhaft aufgezeichnet werden und dem Kunden ein Druckbeleg zur Verfügung gestellt werden. Aktuell werden von Seiten der Ämter die Betreiber von Milchtankstellen unter Verweis auf diese Gesetzeslage aufgefordert, ihre Milchtankstellen nachzurüsten. Die technische Umsetzung dieser Forderung ist für die Betreiber mit hohen Kosten verbunden. Gerade ältere Geräte können nicht nachgerüstet werden, weshalb eine kostenintensive Neuanschaffung einer Milchtankstelle oder die Aufgabe dieser Einkommensalternative die Folge wäre. Die Mess- und Eichverordnung (MessEV) sieht allerdings Ausnahmen vor, die nach unserer Überzeugung auch für Milchtankstellen angewendet werden sollte. Durch die Aufnahme der Messgeräte zum Verkauf von Milch ab Hof in Anlage 1 der MessEV könnten Milchtankstellen in Deutschland auch künftig ohne Konformitätsbewertung und ohne Eichung verwendet werden. Das wurde auch bisher vom Kunden, der seine Frischmilch direkt ab Hof an der Milchtankstelle gekauft hat, so akzeptiert. Die verkaufte Milchmenge wird auch jetzt schon durch einen manipulationssicheren Zähler erfasst und der Kunde prüft die gekaufte Milchmenge in der Regel anhand des Füllstandes seines Transportgefäßes selbst nach. Gerade im Hinblick auf sinkende Erzeugerpreise müssen Einkommensalternativen in der Landwirtschaft gefördert und unterstützt und nicht mit weiteren bürokratischen Gesetzesauflagen verhindert werden.